

Mülldeponie Gammelby

Einwohnerversammlung
09.11.2015

Dr. Jürgen Punke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Themen

I.

Genehmigungsstand
bis heute

II.

Ordnungsmaßnahmen
gegenüber Betreiber

III.

Behördlich fest-
gestellte Fakten vor
Ort

IV.

Haftung

— I. Genehmigungsstand

- 1. Genehmigung vom 08.09.1983: Kiesabbau Flurstücke 12/1 und 77/13.
- 2. Genehmigung vom 15.02.1984 (geändert 17.01.1985): Auffüllung Kiesgrube (Flurstücke 11/3, 12/1, 77/13 und 10/1). Stoffe unter anderem: Mutterboden, Sand, Erdaushub, Feldsteine, unbelasteter Bauschutt, Straßenaufbruch und Gartenabfälle.
- 3. Genehmigung vom 29.02.1988: Kiesabbau auf dem Flurstück 89/1 Flur 1 (Füllung mit Bodenstraßenaufbruch, Betonbruch, Ziegelmauerwerk und Baumstumpen).

- 4. Genehmigung vom 31.01.1988 (berichtigt 03.01.1989): Errichtung einer gedichteten Bauschuttdeponie Flurstück 77/13 Flur 2 Gemarkung Gammelby, Befristung bis zum 31.12.2008. Definition eines bestimmten Annahmekataloges und die gleichzeitige Anordnung: Auf den Flurstücken 11/3, 12/1 und 10/1 darf nur unbelasteter Bauschutt und unbelasteter Bodenaushub bzw. unbelasteter Straßenaufbruch eingebaut werden.

- 5. Genehmigung vom 28.09.1990: Einschränkung des Kataloges vom 31.10.1988.

- 6. Nachträgliche Anordnung LANU vom 24.09.1997 betreffend die Abfallannahme und die Annahmekontrolle:
- 7. Anordnung/Genehmigung LANU vom 10.09.1998 mit der „Umschlüsselung“ der annahmefähigen und die Deponie zulässigen Stoffe.
- 8. 26.08.2003 **Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Deponie Gammelby durch LANU** (Änderung der Oberflächenabdichtung und die Errichtung der Basisabdichtung für die Bauabschnitte 3 und 2 der Deponie Gammelby); Bürgschaft rund 62.000,00 €; mündliche Auskunft LLUR vom 15.09.2015: Konkludente Entfristung
- 9. Nachträgliche Anordnung LLUR vom 10.12.2007 nach § 32 Abs. 4 Satz 3 KrW-/AbfG: Nachweis Sicherheitsleistung über 850.000,00 € bis Ende 2012. Widerspruchsverfahren und Klage; Ende durch Klagerücknahme 2011.

— II. Ordnungsmaßnahmen

Hinweis: Nur unerledigte Ordnungsmaßnahmen aufgeführt (!)

- • 06.11.2014: Zwangsgeld 50.000,00 € (nebst Kosten rund 2.000,00 €). Es handelt sich um das 5. (!) festgesetzte Zwangsgeld zur Durchsetzung der Anordnung zur Sicherheitsleistung vom 10.12.2007; die anderen sind beigetrieben worden (insgesamt 100.000,00 €).
- • 18.06.2014: LLUR ordnet an, den ersten BA bis zum 31.10.2014 abzdichten, die Bauabschnitte 2 und 3 in 2015. Anordnung nicht aufgeführt; Zwangsgeld in Höhe von 10.000,00 € festgesetzt.
- • Weitere Anmerkung: Strafanzeige wegen unerlaubter Asbestlagerung 2013; Ermittlungsverfahren läuft; Anfrage LKA an LLUR vom 30.06.2015

- • **Zusammenfassung:** Keine Sicherheitsleistung; festgesetzte Zwangsgelder im allgemeinen Haushalt „versickert“, offene Zwangsgelder zur Insolvenztabelle angemeldet.
- • Hinweis: Im Zuge der Genehmigung 2003 Bürgschaft über rund 62.000,00 € für landespflegerische Maßnahmen verfügbar (aber: zweckgebunden für Rekultivierung)

— III. Sachlage vor Ort

Allgemein: Die Deponie Gammelby ist weitestgehend verfüllt (Restvolumen vielleicht 5.000 m³) und ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 DepV unverzüglich abschnittsweise mit einer Oberflächenabdichtung zu versehen. Die Maßnahmen sind nicht umgesetzt. DIE DEPONIE IST ALSO NICHT VERSIEGELT:

— 1. Bauabschnitt 1:

Überwachungszuständig wasserbehördlich Kreis
RD. Zusammenfassendes Zitat aus dem
Vermerk des Kreises vom 12.02.2014:

„Insgesamt bleibt festzustellen, dass das Becken nicht den genehmigten Anforderungen bezüglich der Ablaufleitung entspricht und weiterhin der Verdacht besteht, dass das Becken mit der Zeit undicht geworden oder absichtlich undicht gemacht worden ist. ...

Das Becken muss gedichtet werden oder das Sickerwasser ist in einem anderen Becken zu speichern und fachgerecht zu entsorgen oder gemäß der Genehmigung anderweitig zu beseitigen.
...“
...

■ 2. Bauabschnitte 1, 2 und 3 (deponierechtliche Zuständigkeit – LLUR)

Zitat LLUR vom 10.03.2015 (Vermerk Gerdes „Prioritätenliste ...“):

„Bei den letzten Betriebsüberwachungen konnte festgestellt werden, dass die Deponie Gammelby nicht genehmigungskonform betrieben wird. Um den ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie Gammelby wiederherzustellen besteht insbesondere folgender Handlungsbedarf

- a) Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Sickerwasserpumpen...
 - b) Abdeckung der freiliegenden Asbestabfälle...
 - c) Einfriedung
 - d) Sanierung des Sickerwasserbeckens; das gesamte aus BA1 bis 3 gefasste Sickerwasser versickert derzeit durch die undichte Basis des Sickerwasserbeckens im Untergrund
 - e) Herstellung der Oberflächenabdeckung ...“
- 3. Risiko: Grundwasseranalyse // Überprüfungen in der Vergangenheit ohne Risikobefund

IV. Haftung

- 1. Insolvenzverwalterin
 - Betriebsfortführung (-)
 - Freistellung LLUR
 - jederzeitige Freigabemöglichkeit
- 2. Nath Recycling GmbH
 - Ja, aber ...
- 3. Nath (persönlich)
 - Direktinanspruchnahme wg. Geschäftsführerhaftung
 - Insolvenz
- 4. Landeigentümer
 - Zustandsstörer; bislang keine konkrete Tätigkeit LLUR
- 5. Gemeinde Gammelby
 - Wasserrechtliche Verantwortung Entsorgung Sickerwasser
- 6. Rückgriff?
 - LLUR
 - Kreis
 - Land